

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Open Grid Europe GmbH

(Fassung September 2010)

– Wichtig: Enthält unter Ziff. 15 einen Hinweis auf Datenschutzbestimmungen bez. personenbezogener Daten ! –

1. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle Verträge, in denen auf die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Open Grid Europe GmbH Bezug genommen wird und nach denen die Open Grid Europe GmbH (im folgenden „Open Grid Europe“) einem Vertragspartner (im folgenden „Käufer“) neue bewegliche Sachen (z.B. aus Lager-vorräten), oder solche, die von Open Grid Europe bereits in Gebrauch genommen wurden, verkauft.

Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers, auch sofern es sich nur um einzelne Regelungen handelt, wird ausdrücklich widersprochen.

2. Kaufvertrag

Durch die widerspruchslose Unterzeichnung des Kaufvertrages bzw. die Entgegennahme der Kaufsache erkennt der Käufer die ihm übermittelten Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Open Grid Europe als verbindlich an.

In dem zwischen den Vertragspartnern geschlossenen schriftlichen Kaufvertrag werden die Einzelheiten des Vertrages ggf. abweichend von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Open Grid Europe geregelt. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Open Grid Europe und dem schriftlichen Kaufvertrag geht Letzterer vor.

3. Änderungen

Open Grid Europe behält sich vor, bis zur Erfüllung Änderungen hinsichtlich des Kaufgegenstandes vornehmen zu können, wenn und soweit schwerwiegende, die Vertragserfüllung gefährdende und von Open Grid Europe nicht zu vertretende Gründe sie dazu zwingen und evtl. dem Käufer entstehende erhebliche Nachteile durch Leistung eines angemessenen Ausgleichs aufgehoben werden.

Mündliche Änderungsvereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Open Grid Europe.

4. Leistungsort; Zahlungsort

Bei Fehlen besonderer Vereinbarungen ist Leistungsort für die Übergabe der Kaufsache Essen.

Bei Fehlen besonderer Vereinbarungen ist Zahlungsort für Zahlungen an Open Grid Europe bei Unternehmern Essen, bei Verbrauchern der Wohnsitz des Käufers.

5. Rechnungslegung; Zahlung; Verzug

Der Kaufpreis und der Zahlungstermin werden zwischen dem Käufer und Open Grid Europe im Kaufvertrag schriftlich fest vereinbart.

Unmittelbar nach Vertragsschluss erfolgt die Rechnungslegung durch Open Grid Europe. Alle Rechnungen sind zum vereinbarten Zahlungstermin, beim Fehlen einer solchen Vereinbarung sofort nach Zugang fällig und sind umgehend bzw. zum vereinbarten Zahlungstermin durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nur insoweit zu, als es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Käufers handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer, ist nur zulässig, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Der Käufer kommt in Verzug, ohne daß es einer Mahnung durch Open Grid Europe oder sonstiger weiterer Voraussetzungen bedarf, wenn er nicht zu dem im Kaufvertrag vereinbarten Zahlungstermin zahlt.

Falls eine solche Vereinbarung nicht erfolgt ist, kommt der Käufer in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zahlt. Bei Käufern, die Verbraucher sind, gilt dies nur, soweit sie in der Rechnung auf diese Rechtsfolge gesondert hingewiesen wurden.

Im Verzugsfall sind die Rechnungsbeträge ab Verzugs-eintritt mit dem jeweiligen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.

6. Übergabe

Die Übergabe der Kaufsache erfolgt nach den Vereinbarungen des Kaufvertrages, jedoch frühestens nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer. Bei Berechtigung des Käufers zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung gem. Ziffer 5 erfolgt die Übergabe nach Zahlung des Kaufpreises unter Berücksichtigung des geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts bzw. der Aufrechnungserklärung.

7. Rücktritt

Sollte die Erfüllung der von Open Grid Europe übernommenen Verpflichtungen ganz oder teilweise durch von Open Grid Europe nicht zu vertretende Umstände unmöglich werden, ist Open Grid Europe berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit es sich nicht um den Verkauf lediglich der Gattung nach bestimmter neuer Gegenstände handelt; diesbezüglich wird Open Grid Europe erst dann frei, wenn deren Beschaffung für sie unzumutbar wird.

8. Eigentumsvorbehalt und Sicherungszession

Sofern der Käufer Unternehmer ist, bleibt die Kaufsache bis zur Erfüllung sämtlicher der Open Grid Europe gegen den Käufer zustehenden Ansprüche, auch soweit sie aus anderen Vertragsverhältnissen im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer resultieren, auch im Falle der Weiterveräußerung oder Verarbeitung, Eigentum der Open Grid Europe. Eine Weiterveräußerung der Kaufsache durch den Käufer, die nicht im Rahmen des beim Käufer üblichen Geschäftsbetriebes erfolgt, bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch Open Grid Europe. Wird diese Zustimmung erteilt, so gelten sämtliche Ansprüche des Käufers gegen den Dritten als an Open Grid Europe zum Zwecke der Sicherung ihrer Forderungen gegen den Käufer abgetreten. Etwaige, aus vom Käufer zu vertretenden Gründen erforderlich werdende Interventionskosten wird dieser der Open Grid Europe ersetzen.

Übersteigt der Wert der so bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um 45 %, ist Open Grid Europe zu einer Freigabe der Sicherheiten in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages verpflichtet.

9. Gewährleistung

9.1 Sofern der Käufer Unternehmer ist, gilt für die Gewährleistung durch Open Grid Europe folgendes:

Sofern die Kaufsache aus ihren Lagervorräten stammt und von ihr vor dem Verkauf noch nicht in Gebrauch genommen wurde, leistet Open Grid Europe für die Kaufsache in der Weise Gewähr, dass sie Mängel, die innerhalb eines Jahres ab Übergabe an den Käufer auftreten und von ihr zu vertreten sind, durch Nachbesserung oder nach ihrer Wahl auch durch Ersatzlieferung beseitigen wird. Hierzu ist Open Grid Europe vom Käufer eine angemessene Frist einzuräumen. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt dem Käufer vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Open Grid Europe haftet nicht für Mängel von Lieferungen Dritter, die weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen der Open Grid Europe sind, ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstehende Schäden. Sonstige, auch gesetzliche Gewährleistungs- oder Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Sofern die Kaufsache von Open Grid Europe vor dem Verkauf bereits in Gebrauch genommen wurde und im Kaufvertrag als „gebraucht“ bezeichnet wird, ist jegliche Gewährleistung durch Open Grid Europe, auch aufgrund gesetzlicher Gewährleistungsregelungen, ausgeschlossen.

Open Grid Europe tritt jedoch eigene Gewährleistungsansprüche, die sie gegenüber Dritten hat, und die über die von ihr nach dieser Ziffer 9.1 übernommene Gewährleistung hinausgehen, auf schriftliches Verlangen an den Käufer ab.

9.2 Sofern der Käufer Verbraucher ist, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche bei Kaufsachen, die von Open Grid Europe vor dem Verkauf bereits in Gebrauch genommen wurden und im Kaufvertrag als „gebraucht“ bezeichnet wurden, ein Jahr ab Übergabe, im übrigen zwei Jahre ab Übergabe beträgt. Ferner wird Schadensersatz nur geleistet, sofern Open Grid Europe den Schaden zu vertreten hat.

10. Haftung

Die Haftung der Open Grid Europe aus vertraglichen oder gesetzlichen Haftungsgründen wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; daneben haftet Open Grid Europe auch für eine einfach fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen Kardinalpflichten. Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung der Open Grid Europe auf den unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt, soweit die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden nicht höher sind. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden auf die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Open Grid Europe entsprechende Anwendung.

Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen, und die über die Haftung der Open Grid Europe oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß vorstehender Regelung hinausgehen, stellt der Käufer, sofern er Unternehmer ist, Open Grid Europe und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen frei.

Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder des Straßenverkehrsgesetzes und vergleichbarer Regelungen bleibt unberührt. Ferner gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht bei einfach fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

11. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse oder Umstände, die sich dem Einfluss der Open Grid Europe entziehen und die der Open Grid Europe in von ihr nicht zu vertretender Weise die Erfüllung ihrer Vertragspflichten unmöglich oder unzumutbar machen, insbesondere Fälle höherer Gewalt wie Streiks und Aussperrungen, unvorhersehbare Betriebs- und Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und ähnliche Hindernisse befreien Open Grid Europe für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten unvorhersehbaren Umstände beim Vorlieferanten oder sonstigen Dritten, derer Open Grid Europe sich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bedient, eintreten und zu Lieferschwierigkeiten führen, ohne dass diese dies zu vertreten hätten.

Gesetzlich begründete Rücktrittsrechte des Käufers, insbesondere soweit die vorgenannten Ereignisse oder Umstände zu einer unangemessen lange andauernden Befreiung der Open Grid Europe von ihren vertraglichen Verpflichtungen führen, bleiben unberührt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute ist Essen.

13. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der dem Vertragsverhältnis zugrunde liegende Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Sofern es sich bei der unwirksamen Bestimmung um eine Individualvereinbarung zwischen den Vertragspartnern handelt, sind diese verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame, ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

14. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet keine Anwendung.

15. Datenschutz

Falls der Käufer eine natürliche Person ist, ist Open Grid Europe nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§§ 27 ff. Bundesdatenschutzgesetz) oder soweit es nach anderen gesetzlichen Regelungen zulässig ist, berechtigt, seine personenbezogenen Daten in dem im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder der Anbahnung oder Abwicklung des Vertrages erforderlichen Umfang zu erheben, zu verarbeiten und in sonstiger Weise zu nutzen. Erhoben, verarbeitet und sonst genutzt werden dürfen danach insbesondere Personalien (Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdaten, Beruf, Firma) und Vertragsangaben (bestellte und gelieferte Mengen, Massen, Kosten, Rechnungsdaten, Zahlungen, ausstehende Zahlungen, gesicherte Forderungen mit Angabe des Sicherungsguts).

Wir bitten, jeglichen Schriftwechsel über die Hauptverwaltung der Open Grid Europe GmbH, D-45141 Essen, Kallenbergstr. 5, abzuwickeln.